

Ständerat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

PDF und Word-Version per E-Mail  
an: [info.strafrecht@bj.admin.ch](mailto:info.strafrecht@bj.admin.ch)

Zürich, 14. April 2024

## **19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Rechtskommission des Ständerats

Am 9. Januar 2024 wurde die Vernehmlassung zur obgenannten Vorlage eröffnet. Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) setzt sich für die Prinzipien des Rechtsstaates und die Grundrechte der Einzelnen ein. Der vorgelegte Vorentwurf berührt diese Themen. Wir danken Ihnen deshalb für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gern Stellung innert der angesetzten Frist bis 16. April 2024.

Im Rahmen der Umsetzung der Anliegen der parlamentarischen Initiative des Kantons St. Gallen von 2019 auf Ausweitung der Bestimmungen über die Unverjährbarkeit von schwersten Verbrechen stellt sich Ihre Kommission die Frage, ob auch das schwere Delikt des Mordes nach Art. 120 StGB unter diejenigen grundsätzlich mit lebenslanger Strafe bewehrten Delikte nach Art. 101 StGB und Art. 59 MStG wie namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder verbrecherische sexuelle Handlungen gegen Kinder eingereiht werden sollen.

Als Mord bezeichnet das Strafgesetzbuch in Art. 112 folgende Taten:

«Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.»

Mord ist somit ein vorsätzliches Tötungsdelikt, das namentlich aus verwerflichen Motiven und/oder besonders grausam ausgeführt worden ist. Insofern kann es grundsätzlich mit den schon bisher vorgesehenen unverjähren schweren Delikten aufgrund des Völkerstrafrechts nach dem Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und aufgrund besonderer Wertungen der Bundesverfassung bei Gewaltdelikten an Kindern verglichen werden.

Eine explizite Anordnung der Unverjährbarkeit ist sorgfältig zu prüfen. Namentlich aus der Perspektive der Opfer (z.B. den überlebenden Angehörigen) und deren Leid ist die Forderung nach Unverjährbarkeit ernst zu nehmen. Für eine Unverjährbarkeit wird auch vorgebracht, dass durch die Entwicklungen der Fahndungs- und Ermittlungsmethoden manchmal auch viel später noch neue Erkenntnisse möglich sein können.

Doch die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafdurchsetzung ist ein menschenrechtliches Anliegen, weil jedem Straftäter und jeder Straftäterin – Ausnahmen wie z.B. Fälle von Kriegsverbrechen vorbehalten – ein Recht auf Vergessen und eine Chance eines unbelasteten Neubeginns im Lebensplan einmal zukommen soll. Vor allem aber ist die zeitliche Begrenzung der Strafverfolgung oft auch nötig, weil die strafprozessuale Verfolgung nach langer Zeit mit unlösbaren Unklarheiten belastet sein kann, oder weil die strafrechtlichen Wertungen sich stark verschoben haben oder weil eine bestimmte Strafverfolgung nach allzu langer Zeit kaum den Interessen der Opfer oder der Gesellschaft an einem Rechtsfrieden dient (vgl. BGE 147 I 463 E. 6, 474 ff. zum Wunsch der Angehörigen, die schrecklichen Ereignisse ruhen zu lassen).

Im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren möchten wir zuerst einmal festhalten, dass völlig zu Recht das Jugendstrafrecht gar nicht in das Vorhaben einbezogen wird, schon weil dieses vorwiegend auf Massnahmen und nicht auf eine harte Sühne ausgerichtet ist. Zu begrüssen ist auch, dass die Übergangsregelungen für den Fall der Aufnahme des Mordes unter die unverjähren Schwerstdelikte sorgfältig verfasst werden.

In der Hauptfrage aber kommen wir zur Auffassung, dass die Straftat des Mordes nach StGB und MStG nicht als unverjähren qualifiziert werden soll. Die Begründung ist folgende: Die Motive für einen Mord können sehr vielfältig sein, sie können ganz unterschiedliche Bewertungen erfahren, etwa ein Mord aus sexualisierten Antrieben, ein Mord um der « Ehre der Familie » willen, oder ein Mord aus angeblich religiösen Geboten heraus, ein Tyrannenmord, oder einer aus gekränktem Stolz von einem abgewiesenen Liebhaber, oder einer aus blosser Geldgier. Zudem kann die Ausführung sehr unterschiedlich sein, etwa bei einem heimtückischen Mord bzw. einem Meuchelmord oder bei einer in besonderer Lust grausam ausgeführten Tötung. Es gibt bei Morden eine unglaubliche Vielfalt der Geschehnisse, von denen jedenfalls gewisse Morde interkulturell sehr strittig beurteilt werden und von denen manche nach zwanzig, dreissig Jahren ganz anders bewertet werden als zum Zeitpunkt der Tat. Schliesslich kann die Abgrenzung von Mord und vorsätzlicher Tötung auch für die Strafbehörden schwierig sein, denn bei dieser ist die Verfolgung zeitlich begrenzt im Gegensatz zu Fällen der Unverjährbarkeit. Diese Vielfalt schafft letztlich Rechtsunsicherheit, doch namentlich in der Strafverfolgung muss die Rechtssicherheit möglichst gewährleistet sein (vgl. BGE 143 IV 49 E. 1.8, 60 ff.). Der EGMR ist auf jeden Fall recht streng in den Anforderungen an die Seriosität der Anschuldigungen und die Strenge des Verfahrens (vgl. EGMR, Buzadji v Republic of Moldova, 23755/07 [GC], 5.7.2015, Ziff. 92-102; Karen Reid, A Practitioner's Guide to the European Convention on Human Rights, Sixth Edition, 2019, para. 15-005).

Würde Mord als unverjährbar erklärt, so kann diese Strafverschärfung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 2. Satz EMRK nur für künftige Mordtaten gelten (vgl. EGMR, Vasiliauskas v Lithuania, 35343/05 [GC], 20.10.2015, Ziff. 153-186). Zudem besteht gerade auch bei lebenslangen Strafen das Recht auf eine Überprüfung nach Art. 5 Abs. 4 EMRK (vgl. Karen Reid, A Practitioner's Guide, para. 71-004 und 71-005). Namentlich der Europarat hat verschiedene Empfehlungen an die Bedingungen einer lebenslangen Haft sowie an deren Überprüfung und eine mögliche bedingte Entlassung formuliert (vgl. Näheres EGMR, Murray v The Netherlands, 10511/10 [GC], 26.4.2016, Ziff. 57-76), und das Komitee gegen die Folter des Europarats überprüft periodisch die Behandlung Inhaftierter und Strafgefangener in der Schweiz, einschliesslich der zu einer lebenslangen Strafe verurteilten Personen (vgl. z.B. CPT/report inf [2016]18).

So schrecklich ein Mord für die Angehörigen der Opfer sein kann und so bedeutsam dessen Strafverfolgung aus generalpräventiver Sicht ist, so kann ein Mord doch schwerlich den in staatlicher und gesellschaftlicher Sicht besonders schwerwiegenden Delikten zugerechnet werden, die in Art. 101 StGB und Art. 59 MStG verankert sind. Angesichts der Komplexität und Vielfalt des Straftatbestands, den insbesondere nach langer Zeit hohen Anforderungen an dessen Verfolgung, sowie eingedenk der rechtspolitischen Probleme einer lebenslangen Verurteilung sollte von der Unverjährbarkeit von Mord abgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Überlegungen.

Namens des Vorstandes



Dr. Susanne Leuzinger  
Präsidentin ICJ-CH